

KfW-Information für Multiplikatoren

25.07.2024

Themen dieser Ausgabe:

Unternehmensfinanzierung

Energie und Umwelt

Wohnwirtschaft

Inhalt

	Produkte	Themen
Unternehmensfinanzierung, Energie und Umwelt, Wohnwirtschaft »		
1.	BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude 358/359	Merkblattanpassung 1.1 Zeitpunkt der Antragstellung 1.2 Antragstellung bei Mehrfamilienhäusern und Wohneigentümergeinschaften (WEG)
2.	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft 295	Anpassung der Merk- und Informationsblätter zum 01.08.2024
3.	KfW-Umweltprogramm 240, 241	Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen": Anpassung der Fachlichen Mindestanforderungen zum 15.08.2024
4.	KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung 290	Änderung des Namens (ehem. KfW-Kredit für Wachstum) zum 01.08.2024
5.	KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung 290 KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation 291	5.1 Erweiterung des Antragstellerkreises zum 01.08.2024 5.2 Umformulierung der Kombinierbarkeit mit anderen Förderprogrammen zum 01.08.2024
Service-Informationen »		

Unternehmensfinanzierung, Energie und Umwelt, Wohnwirtschaft

1. BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359): Merkblattanpassung

1.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Mit der Merkblattanpassung sind Anträge innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Datum der Zusage (KfW) beziehungsweise der Bewilligung (BAFA) über die Zuschussförderung zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich.

Somit kann vor der Antragstellung des Ergänzungskredits mit den Bauarbeiten vor Ort begonnen werden. Diese Regelung betrifft auch bereits zugesagte Ergänzungskredite.

Die Regelungen zur Antragstellung der zugrundeliegenden Zuschussförderung sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

1.2 Antragstellung bei Mehrfamilienhäusern und Wohneigentümergeinschaften (WEG)

Vorhaben von Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern an bestehenden Mehrfamilienhäusern sowie Vorhaben von Wohnungseigentümerinnen beziehungsweise Wohnungseigentümern am Gemeinschaftseigentum können nur über den BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (359) finanziert werden.

Vorhaben am Sondereigentum einer Wohnungseigentümerin beziehungsweise eines Wohnungseigentümers können über den Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit Plus – Wohngebäude (358) oder BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (359) finanziert werden.

Das aktualisierte Merkblatt ist in der Version 08/2024 ab sofort im KfW-Partnerportal abrufbar.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf der jeweiligen Produktseite:

- [kfw.de/358](https://www.kfw.de/358)
- [kfw.de/359](https://www.kfw.de/359)

2. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295): Anpassung der Merk- und Informationsblätter zum 01.08.2024

Seit dem 15.02.2024 können im Programm "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" (295) wieder Anträge entgegengenommen und nach novellierter Förderrichtlinie zugesagt werden. Zum 01.08.2024 werden die Merk- und Informationsblätter erneut geringfügig angepasst. Mit diesen Anpassungen sollen insbesondere bestehende Programmbedingungen spezifiziert werden.

Es ergeben sich unter anderem folgende Klarstellungen bzw. Änderungen:

- Bestandsanlagen/-komponenten, die durch Neuanlagen / neue Komponenten ausgetauscht oder um eine Wärmedämmung, einen Wärmeübertrager und / oder einen Frequenzumrichter ergänzt werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - seit mindestens 5 Jahren beim Antragsteller im Einsatz sein,
 - sich in dessen Eigentum befinden
 - und noch voll funktionstüchtig sein.
- Zusätzlich zur bestehenden Regelung, dass auszutauschende Bestandsanlagen durch das Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht mehr weiterbetrieben werden dürfen, gilt nun ergänzend: Der Verkauf bzw. ein Weiterbetrieb von auszutauschenden Bestandsanlagen durch Unternehmen, die mit dem Unternehmen, das die Förderung erhält / erhalten hat, verbunden sind, ist nicht zulässig.
- Klarstellung zur Höhe des Dekarbonisierungsbonus:
 - 5 Prozentpunkte:
 - bei Förderung der Investitionsgesamtkosten (mit reduzierter Förderquote)
 - 10 Prozentpunkte:
 - bei Förderung der Investitionsmehrkosten
 - bei der Förderung von "reinen Klimaschutzmaßnahmen"
 - bei der Förderung von Maßnahmen über Artikel 41 und 46 AGVO (Investitionsgesamtkosten mit voller Förderquote)
- In einem Antrag dürfen nur Maßnahmen enthalten sein, die am gleichen Standort realisiert / umgesetzt werden.
- Weitere redaktionelle Anpassungen

Die Merk- und Informationsblätter werden wir Ihnen rechtzeitig über das KfW-Partnerportal und auf den Produktseiten im Internet zur Verfügung stellen. Entsprechende Informationen dazu finden Sie auch auf der Produktseite ab Gültigkeit der novellierten Förderrichtlinie, spätestens am 01.08.2024:

www.kfw.de/295

3. KfW-Umweltprogramm (240, 241): Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen": Anpassung der Fachlichen Mindestanforderungen zum 15.08.2024

Im Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen" des KfW-Umweltprogramms sind die Maßnahmen von qualifizierten Fachplanern durchzuführen und gegenüber der KfW zu bestätigen. Die Anforderungen an die Qualifikation dieser Fachplaner sind in den Fachlichen Mindestanforderungen (Bestellnummer 600 000 5059) geregelt.

Um den Zugang für die antragstellenden Unternehmen für die Förderung zu erleichtern, wird künftig neben einem abgeschlossenen Studium der Landschaftsarchitektur / Landschaftsplanung / Landschaftsbau (oder gleichwertig) auch die Meisterprüfung als Landschaftsgärtner (GaLaBau), Landschaftsgärtner mit Weiterbildung und Abschluss als geprüfter Natur- und Landschaftspfleger oder eine vergleichbare Qualifikation entsprechend dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für einen Fachplaner akzeptiert.

Für die Planung, Begleitung und Abnahme von Baumpflanzungen und Maßnahmen zur Standortverbesserung von Bäumen können weiterhin auch FLL-zertifizierte Baumkontrolleure, Geprüfte Fachagrarwirte Baumpflege, Bachelor Professional Baumpflege und Bachelor in Arboristik beauftragt werden.

Die Fachlichen Mindestanforderungen werden zum 15.08.2024 geändert und stehen Ihnen ab sofort im KfW-Partnerportal zur Verfügung.

4. KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung (290): Änderung des Namens (ehem. KfW-Kredit für Wachstum) zum 01.08.2024

Im Rahmen der Vereinheitlichung der Konsortialkredit-Programme benennt die KfW zum 01.08.2024 den KfW-Kredit für Wachstum in "KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung" um.

5. KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung (290), KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation (291):

5.1 Erweiterung des Antragstellerkreises zum 01.08.2024

Zum 01.08.2024 wird der Antragstellerkreis für den KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung (290) (ehem. KfW-Kredit für Wachstum) sowie für den KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation (291) erweitert. Konkret sind fortan auch Projektgesellschaften antragsberechtigt und die bis dato bestehende Gruppenumsatzbeschränkung von 2 bzw. 5 Mrd. Euro fällt weg.

5.2 Umformulierung der Kombinierbarkeit mit anderen Förderprogrammen zum 01.08.2024

Die Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderprogrammen wurde umformuliert. Die neue Formulierung dient der Präzisierung des Sachverhalts, dass eine Kombination der beihilfefreien Konsortialfinanzierungen mit anderen Fördermitteln möglich ist.

Service-Informationen

Die neuen Merkblätter für die Produkte "BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude", "KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung" und "KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation" sowie die aktualisierte Anlage zum Merkblatt für das Produkt "KfW-Umweltprogramm" können ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs heruntergeladen werden (www.kfw.de/partnerportal).

Das aktualisierte Merkblatt, die Anlagen zum Merkblatt, das Formular und die Infoblätter für das Produkt "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit" können ab dem 01.08.2024 im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 5135	358/359	Merkblatt	BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude	08/2024
600 000 4389	295	Merkblatt	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit	01.08.2024
600 000 4386	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 1: Querschnittstechnologien	01.08.2024
600 000 4390	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien	01.08.2024
600 000 4391	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemanagementsoftware	01.08.2024
600 000 4471	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	01.08.2024
600 000 4912	295	Infoblatt	Infoblatt CO ₂ -Faktoren	01.08.2024
600 000 4512	295	Infoblatt	Infoblatt Liste der Technischen FAQ	01.08.2024
600 000 4500	295	Formular	Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn	01.08.2024
600 000 5059	240/241	Anlage zum Merkblatt	Fachliche Mindestanforderungen im Modul Natürliche Klimaschutzmaßnahmen	15.08.2024
600 000 4331	290	Merkblatt	KfW-Konsortialkredit Innovation und Digitalisierung	08/2024
600 000 5040	291	Merkblatt	KfW-Konsortialkredit Nachhaltige Transformation	08/2024

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001
- Wohnwirtschaft (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9002